

## K. Gesamtwürdigung: Die Familienstiftung als Steuersparmodell?

Landläufiger Auffassung scheint es zu entsprechen, die Familienstiftung als Steuersparmodell für die „Reichen“ zu verstehen. In der Tat wird auch in der Literatur darauf hingewiesen, dass Stiftungen häufig mit Steuergestaltung und -vermeidung in Verbindung gebracht werden.<sup>367</sup> Gleichsam reflexartig wird in entsprechenden Beiträgen nachgeschoben, dass die Stiftung – im Einzelfall – ein steuerliches Gestaltungsmittel sein kann, dass indessen steuerliche Erwägungen nie der einzige oder auch nur entscheidende Grund sein sollten, warum sich Unternehmer für eine Stiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge entscheiden. Die Einschätzung des Bundesverbands deutscher Stiftungen steht gewissermaßen als Kontrapunkt: „Wer Steuern sparen und damit sein Vermögen mehren will, gründet keine Stiftung.“<sup>368</sup> Diese Antwort auf die Frage „Sind Stiftungen nicht einfach nur ein Steuersparmodell?“ ist zwar am gemeinnützigen Modell einer Stiftung orientiert, gilt modifiziert gleichwohl für Familienstiftungen.

Die Familienstiftung eigne sich zwar in besonderer Weise als Erwerberin begünstigten unternehmerischen Vermögens, die mithilfe der Verschöhnungsbedarfsprüfung Großvermögen vollständig steuerfrei erwerben kann. Allerdings stünden dem strenge Behaltensregelungen gegenüber, ferner sei die Tatsache zu berücksichtigen, dass das Vermögen dann grundsätzlich dauerhaft in der Stiftung gebunden ist.<sup>369</sup> Denn wie die nachfolgende Analyse zeigt, erweist sich die Wahrnehmung der Familienstiftung als Steuersparmodell unter Anlegung wissenschaftlicher Kriterien als nicht substanziert.<sup>370</sup>

Mit besonderem Fokus auf Immobilieninvestitionen zeigen betriebswirtschaftliche Steuerwirkungsanalysen auf, dass zwar Steuervorteile der Immobilien-Familienstiftung gegenüber der Immobilien-GmbH existieren, diese allerdings – entgegen der teilweise in Literatur sowie Praxis vertretenen Auffassung – insbesondere in Relation zu den zugehörigen Immobili-

---

367 Vgl. Dannecker, DStR 2023, 1057.

368 Vgl. Bundesverband deutscher Stiftungen, 2024c, Was ist eine Stiftung.

369 Vgl. Schienke-Ohletz/Mehren, ZStV 2022, 1 (8).

370 Vgl. Schienke-Ohletz/Mehren, ZStV 2022, 1 (8).

## K. Gesamtwürdigung: Die Familienstiftung als Steuersparmodell?

enwerten sowie Mieterträgen sowohl dem Umfang als auch der Höhe nach vernachlässigbar sind. Daraus leitet sich die Schlussfolgerung ab, die Familienstiftung sei bei Immobilienvermögen als Gestaltungsvehikel zur Versorgung der Nachkommen nicht zu empfehlen, da die in der Gründungsphase einmalig erzielbaren Steuervorteile sowie die geringen Steuervorteile bei der laufenden Besteuerung der Mieterträge für die Dauer der Angehörigenversorgung vernachlässigbar seien.<sup>371</sup>

Andere Untersuchungen fördern hinsichtlich der Vorteilhaftigkeitsanalyse liechtensteinischer Familienstiftungen zutrage, dass diese unter Berücksichtigung verschiedener ökonomischer Aspekte das ihnen zugeschriebene Steuersparpotenzial nur in sehr begrenztem Maße zu erfüllen vermögen. Insbesondere wird herausgearbeitet, dass sich sowohl hinsichtlich des grundlegenden Potenzials zur Steuerersparnis als auch in Bezug auf den quantitativen Umfang dieser Ersparnis erhebliche Defizite offenbaren. Entsprechende Schlussfolgerungen kulminieren in der Tendenzaussage, dass die liechtensteinische Familienstiftung unter realistischen Modellannahmen nicht als Vehikel der Erbschaftsteueroptimierung zu empfehlen ist.<sup>372</sup>

Der Umstand, dass eine Familienstiftung nicht per se Gewerbesteuersubjekt ist, kann nicht ernsthaft als steuerliches Privileg erachtet werden. Vielmehr ist dies steuersystematischer Ausfluss der ertragsteuerlichen Behandlung der Familienstiftung „zwischen Kapitalgesellschaft und natürlicher Person.“ Gewerbesteuersubjekt ist die Familienstiftung folglich nicht zwangsläufig, sondern nur hinsichtlich ihrer gewerblichen Einkünfte.

Erbschaft- und schenkungsteuerlich sind Vorteilhaftigkeitsaussagen betreffend Familienstiftungen nicht generell, sondern allenfalls in Bezug auf konkrete Daten spezifisch modellierter Einzelfälle möglich. So fällt steuerbelastungsanalytisch ins Gewicht, dass durch die Gründung einer Familienstiftung keine Erbfälle und andere Vermögensübertragungen zwischen natürlichen Personen besteuert werden. In der Vorteilhaftigkeitsdiskussion gegenläufig ist zu berücksichtigen, dass im Dreißigjahresturnus Erbersatzsteuer anfällt. Der Dreißigjahreszeitraum ist angesichts drastisch gestiegener Lebenserwartungen in der Bevölkerung als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen. Er soll den Gesetzesmaterialien zufolge<sup>373</sup> die „Zeitabstände eines üblichen, mit 30 Jahren angenommenen Generationswechsel“ wieder-

---

371 Vgl. Kutac/Schewe, FR 2022, 831 (842).

372 Vgl. Weidenfeller/Meger, FR 2024, 156 (166).

373 Vgl. BT-Drs. 7/1333, 4. Diese datiert vom 30.11.1973!

geben und so einen ungerechtfertigten Steuervorteil für Familienstiftungen beseitigen. Allerdings lässt diese Begründung bereits seinerzeit offen, aus welchen statistischen Grundlagen diese Annahme abgeleitet wird.

In Anbetracht des demografischen Wandels, der gesellschaftlichen Entwicklungen sowie gestiegener Lebenserwartung muss die Frage gestellt werden dürfen, ob ein halbes Jahrhundert nach Inkrafttreten des Gesetzes die Annahme eines Generationswechsels innerhalb von 30 Jahren noch als angemessen angesehen werden kann. Angesichts des Befunds, dass die durch Sterbetafeln belegten Lebenserwartung von Generation zu Generation stetig angestiegen ist, lässt sich der aktuell verwendete Turnus der Ersatzerbschaftsteuer von 30 Jahren rein statistisch nicht mehr begründen. Demzufolge muss die Prüfung der Angemessenheit des Dreißigjahreszeitraums aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG (Erbersatzsteuer für Familienstiftungen) zum Vorschlag an den Gesetzgeber führen, den Zeitraum zu überdenken und zum Gegenstand von Reformüberlegungen zu machen. Angesichts einer künftig nachhaltigen und stabilen Regelung erscheint eine Erhöhung der relevanten Zeitspanne auf 40 Jahren nicht realitätsfern, sofern legislatorisch an der Erbersatzsteuer festgehalten wird.

Im Fall der Auflösung einer Familienstiftung kann der Anfall des Vermögens, wie weiter oben herausgearbeitet, zu einer verfassungsrechtlich nicht unproblematischen Doppelbelastung von Schenkungsteuer und Einkommensteuer bei den Begünstigten führen.<sup>374</sup> Hier tritt aufgrund der Position der Finanzverwaltung zum steuerlichen Einlagekonto bei privaten Stiftungen das ungeklärte Problem hinzu, wie Zuwendungen der Stiftung an die Anfallsberechtigten dann zu behandeln sind, wenn sie wirtschaftlich als Rückgewähr von faktischem Eigenkapital zu beurteilen sind.<sup>375</sup>

Den im Einzelfall denkbaren Vorteilen einer Familienstiftung, wie etwa je nach Lage des Sachverhalts die erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögensvergünstigungen sowie die Verschonungsbedarfsprüfung, stehen demzufolge zum Teil erhebliche Nachteile gegenüber. Diese können sich im Einzelfall als derart schwerwiegend erweisen, dass – unter isolierter steuerwirkungstheoretischer Perspektive – das Vehikel Familienstiftung als nicht empfehlenswert zu qualifizieren ist. Allerdings muss hier nochmals betont werden, dass die steuerliche Vorteilhaftigkeit jeweils individuell untersucht werden muss. Hinzutritt die Erkenntnis, dass sogar bei identifizierter feh-

---

374 Vgl. Desens/Hummel, DStZ 2011, 710 (718). S. dazu Gliederungspunkt I.IV.2.b.

375 Vgl. Kraft, Ubg 2024, 319.

*K. Gesamtwürdigung: Die Familienstiftung als Steuersparmodell?*

lender steuergestalterischer Vorteilhaftigkeit nichtsteuerliche Erwägungen für den Einsatz einer Familienstiftung sprechen können.